

SCHULE FISCHBACH



WEITERBILDUNG

1. Grundsätze
2. Ziele
3. Angebote
4. Anbieter
5. Rechte und Pflichten
6. Zuständigkeit
7. Planung
8. Finanzielles
9. Teilpensen
10. Grundlagen

1. Grundsätze

- Die Weiterbildung unterstützt die Umsetzung des Leitbildes unserer Schule.
- Die Weiterbildung unterstützt die individuelle Entwicklung jeder Lehrperson in persönlicher, pädagogischer und fachlicher Hinsicht.
- Die Weiterbildung dient insbesondere auch der Weiterentwicklung der ganzen Schule.

2. Ziele

1. Sichern der Qualität des eigenen Unterrichts, Förderung der eigenen Fachkompetenz.
2. Qualitätsentwicklung der ganzen Schule.
3. Befriedigung der individuellen Entwicklungsbedürfnisse.
4. Erkennen von Potentialen und unterstützen der Laufbahnentwicklung.
5. Steigern der Berufszufriedenheit und des Selbstwertes der Lehrpersonen.
6. Erkennen und Nutzen von vorhandenen Ressourcen zugunsten der Schule.
7. Aufnehmen gesellschaftlicher Bedürfnisse und Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen.

3. Angebote

Individuelle Ebene

- a) Berufsbegleitende Kurse
- b) Vollzeitkurse
- c) Individuelle Langzeitweiterbildung
- d) Personalgespräche
- e) Einzelcoaching
- f) Unbezahlter Urlaub

Schul- / Teamebene

- a) Schulinterne Weiterbildung (SCHILW)
- b) Initiativ- / Holkurse
- c) Q-Gruppenarbeit (Qualitätsfördernde Gespräche, Hospitationen)
- d) Zeitgefäss für den Austausch geplanter und durchgeführter Weiterbildungsvorhaben
- e) Supervision, Beratung

Weitere von der Schule definierte Angebote sind möglich

4. Anbieter

- I. Die Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung des Kantons Luzern, als Teil der pädagogischen Hochschule, deckt das Weiterbildungsbedürfnis weitgehend ab. Diese Weiterbildungen sind vom Kanton mitfinanziert.
- II. Kurse privater Anbieter können ebenfalls belegt werden. Allerdings müssen diese Kurse in der Regel privat finanziert werden.
- III. Ausserkantonale, resp. gesamtschweizerische Kurse werden durch die schulinterne Weiterbildungskasse auf Antrag der Lehrpersonen unterstützt, sofern diese Kurse der Weiterentwicklung oder der Qualitätssicherung unserer Schule dienen.
- IV. Die Angebote des Netzwerk Schulen mit Profil werden in Absprache mit der Schulleitung wahrgenommen.

5. Rechte und Pflichten

- Die Weiterbildung gehört zu den Rechten und Pflichten jeder Lehrperson.
- Die Weiterbildung beträgt mindestens 5% der Arbeitszeit (Vollpensum = 95 h).

- Die Art der Weiterbildung wird zu einem Teil nach den eigenen Bedürfnissen der Lehrperson festgelegt, zum andern Teil im Gespräch mit der Schulleitung.
- Über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht ist der Schulleitung Rechenschaft abzulegen.
- Die Schulleitung kann höchstens 5 Halbtage für schulinterne Weiterbildung einsetzen, die in die Unterrichtszeit fallen. Ein Halbtage davon wird im Rahmen des Qualitätssicherungskonzeptes für Hospitationen eingesetzt.
- Eine Vollzeitweiterbildung wird frühestens nach 5 Jahren Unterrichtstätigkeit an unserer Schule bewilligt, oder wenn es die Bedürfnisse der Schule notwendig machen. Die Schulleitung entscheidet.
- Ebenfalls wird die individuelle Langzeitweiterbildung nur Lehrpersonen gewährt, welche schon mehrere Jahre an unserer Schule tätig sind.
- Für Teilzeitangestellte erlässt die Schulleitung im Einverständnis mit den betreffenden Lehrpersonen spezielle Regelungen.
- Unbezahlter Urlaub wird in der Regel frühestens nach 3 Jahren Unterricht an unserer Schule gewährt.

6. Zuständigkeit

- Für die Weiterbildung ist grundsätzlich die Schulleitung zuständig,
- Die Bewilligung eines längeren, unbezahltenurlaubes wird auf Antrag der Schulleitung durch die Schulpflege erteilt.
- Die Themen der schulinternen Weiterbildung (SCHILW) ergeben sich aus den Jahreszielsetzungen der ganzen Schule, welche von der Schulpflege bewilligt werden.
- Die Schulpflege wird über die Weiterbildungsplanung informiert.

7. Planung

- Die Individuelle Weiterbildung wird im Rahmen des Personalgesprächs mit jeder Lehrperson besprochen.
- Die berufsbegleitenden Kurse (Angebot der LWB) müssen bis Ende Mai angemeldet sein.
- Die schulinterne Weiterbildung wird im Rahmen der Gesamtplanung des Schuljahres festgelegt. Die Termine werden frühzeitig bekannt gegeben.
- Die persönliche Weiterbildung wird im Rahmen des Qualitätssicherungskonzeptes (Hospitationen, Q-Gruppengespräche, Selbststudium) geplant.
- Gesuche für unbezahlte Urlaube sind ein halbes Jahr im voraus an die Schulleitung zu richten.

8. Finanzielles

- a) An die berufsbegleitenden Kurse der Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung bezahlen die Lehrpersonen einen angemessenen Beitrag. Dieser wird vom Anbieter festgelegt.
- b) Die Kurse ausserhalb der Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung werden von den Lehrpersonen in der Regel selber finanziert. Auf Antrag der Lehrpersonen können diese Kurse finanziell unterstützt werden, sofern diese Kurse der Weiterentwicklung oder der Qualitätssicherung unserer Schule dienen.
- c) Schulinterne Weiterbildung ist grundsätzlich für die Teilnehmenden kostenlos. Bei länger dauernden Veranstaltungen (Teamweekend) kann von den Teilnehmenden für Verpflegung und Übernachtung ein Beitrag erhoben werden.
- d) Für SCHILW-Veranstaltungen und den beschriebenen Kostenbeiträgen steht der Schule der Kantonsbeitrag zur Verfügung, sowie ein Gemeindebeitrag in gleichem Umfang wie der Kantonsbeitrag.
- e) Das Angebot der Berufseinführung ist kostenlos.
- f) Wer an Vollzeitkursen (in Absprache mit der Schulleitung) teilnimmt, ist im Umfang des aktuellen Unterrichtspensums besoldet.

- g) Die Kosten für Stellvertretungen, die durch den Besuch von Vollzeitkursen entstehen, werden vom Kanton vollumfänglich übernommen.
- h) Wenn eine Lehrperson wertvolle Inhalte eines Kurses in geeigneter Form an das Team weitergibt, können die Kurskosten ganz oder teilweise aus der schulinternen Weiterbildungskasse zurück erstattet werden.
- i) **Weiterbungsvertrag**

9. Teilpensen

- a) Alle Lehrpersonen unserer Schule beteiligen sich an den schulinternen Weiterbildungsveranstaltungen.
- b) Die Schulleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- c) Die individuelle Weiterbildungspflicht beträgt anteilmässig 5% des Pensums.
- d) Die persönliche Weiterbildung wird im Rahmen des Qualitätssicherungskonzeptes geregelt. Zuständig ist die Schulleitung.

10. Grundlagen

- *Die Verordnung über die berufliche Weiterbildung und die Berufseinführung der Lehrpersonen des Kantons Luzern*
- *SmP-Flyer Beruflicher Auftrag und Arbeitszeit der Lehrpersonen*
- *Weiterbildungskonzept, Entwurf von Peter Imgrüth vom Januar 2003*
- *SCHILW Konzept, erarbeitet im Rahmen der Schulleiterausbildung*
- *Resultate der Befragung des Teams und Arbeit im Teamweekend vom Juni 2003*

Fischbach, 31.Juli 2003

Überarbeitet am regionalen Schulleitertreffen vom 22.Januar 04 in Ufhusen.

Anhang:

- 1) Gliederung der Weiterbildung
- 2) Übersicht über die besuchten Kurse
- 3) Besuchte Kurse